

Satzung der Turn- und Spielgemeinschaft 1891 Elgershausen e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Turn- und Spielgemeinschaft 1891 Elgershausen e.V. und hat seinen Sitz in Elgershausen.
- (2) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kassel eingetragen und dem Landessportbund Hessen angeschlossen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und zwar durch Pflege und Förderung der Leibesübung, insbesondere des Turnens, und der Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder und Vorstandsmitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder der pauschalen Aufwandsentschädigung (z.B. Ehrenamtspauschale bis zur Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26a EStG), keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Maßgeblich sind die Beschlüsse des Vorstandes, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.
- (3) Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Jede unbescholtene Person kann Mitglied des Vereins werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann das Aufnahmegesuch ohne Angaben von Gründen zurückweisen.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern können durch die Mitgliederversammlung mit mindestens 3/4-Stimmenmehrheit solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Von der Verpflichtung, Mitgliederbeiträge zu zahlen, sind sie befreit.
- (3) Mitglieder ab dem Alter von 16 Jahren besitzen das aktive und passive Wahlrecht und haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der freiwillige Austritt kann nur am Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Die Abmeldung ist in Textform an den Vorstand zu richten. Nach Abgabe der Austrittserklärung können Mitgliederrechte nicht mehr ausgeübt werden.
- (2) Ein Mitglied kann aus folgenden Gründen durch den Vorstand ausgeschlossen werden:
 - a) wegen gröblichen Verstoßes gegen die Zwecke des Vereins,
 - b) wegen schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins,
 - c) wegen wiederholt unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
 - d) wegen Nichterfüllung der Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung in angemessenem zeitlichen Abstand.
- (3) Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied mündlich oder in Textform ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen. Gegen den vom Vorstand verfügten Ausschluss steht dem Mitglied innerhalb von 2 Wochen die Berufung an den Ältestenrat zu.
- (4) Der Austritt oder Ausschluss befreit das Mitglied nicht von der Zahlung der Jahresbeiträge und etwaiger Umlagen.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Ältestenrat und die Mitgliederversammlung.

§ 7

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand ist verantwortlich für die Leitung und Verwaltung des Vereins. Er ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Der Vorstand besteht aus:

1. dem / der Vorsitzenden
2. dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem / der Koordinator/in Finanzen
4. dem / der Schriftführer/in
5. dem / der Koordinator/in Turnen
6. dem / der Koordinator/in Spielen
7. dem / der 1. Beisitzer/in
8. dem / der 2. Beisitzer/in
9. dem / der Koordinator/in Öffentlichkeitsarbeit
10. dem / der Koordinator/in Jugendarbeit

- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter, von denen jeder für sich allein befugt ist, den Verein rechtswirksam zu vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt im Amt bis zur Neuwahl bzw. Wiederwahl. Der erste Vorsitzende und sein Stellvertreter sind in geheimer Wahl zu wählen.
- (4) Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet, sooft es die Vereinsbelange erfordern oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es beantragen.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters. Der Vorstand ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und mindestens 2 weiteren Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse nach § 5 Abs. 2 können nur mit 2/3-Stimmenmehrheit des Vorstandes gefasst werden.

- (6) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse des Vorstandes sind in ihrem vollen Wortlaut in die Niederschrift aufzunehmen.
- (7) Scheidet ein Vorstands- oder ein Ältestenratsmitglied während seiner Amtszeit aus, so muss in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Bis dahin ernennt der Vorstand einen Stellvertreter.
- (8) Die Abberufung eines Vorstands- oder Ältestenratsmitgliedes ist nur aus wichtigem Grunde zulässig. Hierzu ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 8 Der Ältestenrat

Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag einen Ältestenrat, der aus drei stimmberechtigten Mitgliedern besteht. Der Ältestenrat wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er soll persönliche Streitigkeiten innerhalb des Vereins schlichten und den Vorstand bei der Durchführung der §§ 4 und 5 sowie bei allen wichtigen Entscheidungen beraten.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Innerhalb der ersten 3 Monate eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Versammlung der Mitglieder (Mitgliederhauptversammlung) statt, deren Tagesordnung folgende Punkte enthalten muss:
 1. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
 2. Bericht der Kassenprüfer
 3. Entlastung des Vorstandes
 4. Neuwahl des Vorstandes, des Ältestenrates und dreier Kassenprüfer (Wahlen nur alle 2 Jahre)
 5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Eintrittsgelder und Umlagen
 6. Genehmigung des Haushaltsvoranschlags für das neue Geschäftsjahr
 7. Verschiedenes
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist außerdem vom Vorstand anzusetzen, wenn es die Vereinsbelange erfordern, oder wenn mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins sie schriftlich beantragen. Die Mitgliederversammlung ist unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einzuberufen; die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Schauenburg-Kurier oder in Textform an die letzte vom Mitglied in Textform bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Adresse.
- (3) Zu den Mitgliederversammlungen haben alle Mitglieder Zutritt. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Für die Genehmigung von Satzungsänderungen und für die Auflösung des Vereins ist 3/4-Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 10 Mitgliederbeiträge

- (1) Höhe und Fälligkeit der Beiträge, Eintrittsgelder und Umlagen für die Mitglieder werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Der Vorstand kann auf begründeten Antrag die Höhe der Beiträge, Eintrittsgelder und Umlagen ermäßigen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen.

- (3) Das Mitglied ist für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das Mitglied (bei Minderjährigen der/die Erziehungsberechtigte) hat dies im Aufnahmeantrag rechtsverbindlich zu erklären, dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein durch Erteilung eines neuen SEPA-Lastschriftmandates mitzuteilen.
- (4) Der Verein zieht den Mitgliedsbeitrag im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren jährlich zum 1. Juni unter Angabe seiner Gläubiger-Identifizierungsnummer DE54TSG00000278/.54 und der Mandatsreferenz (= vereinsinterne Mitgliedsnummer) ein. Fällt der 1. Juni nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.
- (5) Weist das Konto eines Mitgliedes zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie aus Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist oder das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen wurde und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages. Dieser Betrag wird vom Vorstand festgelegt.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen und über das Ergebnis ihrer Prüfungen der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder des Ältestenrates sein.

§ 12 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
- (2) Als Mitglied des Landessportbundes Hessen ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden an Verbände Namen von Funktionsträgern im Verein mit Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse.
- (3) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder [Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein und Daten die zur Abwicklung des Versicherungsfalles erforderlich sind.] an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
- (4) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und - soweit aus sportlichen Gründen erforderlich - Alter oder Geburtsjahrgang. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs

unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

- (5) Auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen, Geburtstage und persönliche Ereignisse seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und - soweit erforderlich - Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein - unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer - auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen, Geburtstage und persönlichen Ereignissen kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
- (6) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
- (7) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (8) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
- (9) Der Vorstand benennt einen Datenschutzbeauftragten.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Schauenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Turnens, zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 10.02.2012 beschlossen.